

Ersatzpflicht fÄ¼r Mehraufwand des GeschÄ¤digten bei Schadensbehebung durch Dritte â?? OGH vom 25.06.2024, 2 Ob 99/24h

Description

Date Created

14.01.2025

Meta Fields

Inhalt : Ein durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Dritten entstandener Sachschaden kann vom GeschÄ¤digten meist nur durch Beiziehung qualifizierter Fachfirmen behoben werden. Es stellt sich dann die **Frage, ob der GeschÄ¤digte** - neben dem Ersatz der Aufwendungen fÄ¼r die Bezahlung der eigentlichen Schadensbehebung - vom SchÄ¤diger auch den ihm, also dem GeschÄ¤digten im Zusammenhang mit der Schadensbehebung entstandenen Aufwand an Zeit und Geld ersetzt erhÄ¤lt. Nach stÄ¤ndiger Rechtsprechung kann jeder GeschÄ¤digte, der Zeit und Geld zur Behebung des Schadens aufwenden muss, den Ersatz dieses Mehraufwands vom SchÄ¤diger begehren (RS 0030558). Die betragsmÄ¤ige Ermittlung dieses (ersatzfÄ¤higen) Mehraufwands ist in aller Regel sehr schwierig, muss doch **der dem GeschÄ¤digten durch die Abwicklung bzw. Behebung des Schadens gegenÃ¼ber dem normalen GeschÃ¤ftsgang erwachsene erhÃ¶hte Arbeits- und Kostenaufwand** ermittelt werden (2 Ob 123/76). Die **Judikatur erleichtert** dem GeschÄ¤digten den ihm obliegenden **betragsmÄ¤igen Nachweis** des „effektiven“ Mehraufwands (nur dieser ist ja ersatzfÄ¤hig), indem sie eine SchÄ¤tzung der SchadenshÄ¶he in Form eines prozentuellen Aufschlags auf die Reparaturkosten zulÄ¤sst (Â§ 273 ZPO). Dies setzt allerdings voraus, dass von GeschÄ¤digtenseite **detailliertes Vorbringen zu dem konkreten Aufwand an Zeit und Geld**, der dem GeschÄ¤digten Ã¼ber den normalen GeschÃ¤ftsgang hinaus durch das Schadensereignis entstanden ist, vorgetragen und unter Beweis gestellt wird. Im konkreten Fall war eine EisenbahnbrÄ¼cke durch einen LKW-HÃ¤ngerzug wegen Ã?berschreitung der zulÄ¤ssigen DurchfahrtshÄ¶he beschÄ¤digt worden. Die geschÄ¤digte A?BB Infrastruktur AG beauftragte Drittfirmen mit der Sanierung der EisenbahnbrÄ¼cke und machte neben den Reparaturkosten einen prozentuellen Aufschlag von 7% fÄ¼r den ihr **zusÃ¤tzlich** entstandenen **Arbeitsaufwand** (RechnungsprÃ¼fung, Buchhaltungs- und Verrechnungsaufwand) und fÄ¼r zusÃ¤tzliche Finanzierungskosten (Vorfinanzierung) geltend. Dieser **pauschale prozentuelle Zuschlag** wurde zwar vom Berufungsgericht auf 4% der Reparaturkosten herabgesetzt, in der Folge dann aber auch vom HÄ¶chstgericht in diesem AusmaÃ? als berechtigt bestÄ¤tigt. Auch wenn der OGH in der EntscheidungsbegrÃ¼ndung betont, dass die Berechtigung eines derartigen Schadenersatzanspruches fÄ¼r internen Mehraufwand des GeschÄ¤digten stets von den jeweiligen UmstÄ¤nden des Einzelfalls abhÄ¤ngt und insbesondere hinreichend substanziiertes Vorbringen des klagenden GeschÄ¤digten im Prozess erfordert, sollte dieser Aspekt bei der Ermittlung des ersatzfÄ¤higen Schadens stets im Auge behalten und sorgfÄ¤ltig geprÃ¼ft sowie gegebenenfalls auch mit Nachdruck verfolgt werden.